



ZVR 511078825

**Österreichischer Arbeitskreis
für Tiefenpsychologische Transaktionsanalyse
ÖATA**

Mitglied der europäischen und internationalen Gesellschaft für Transaktionsanalyse

STATUTEN 2017

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Aufbringung der Mittel
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Die Generalversammlung
- § 9 Aufgaben der Generalversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Das Sekretariat
- § 13 Das Vorstandsgremium
- § 14 Das Lehrkollegium
- § 15 Die regionalen Arbeitskreise
- § 16 Die Kandidat/innenvertretung
- § 17 Die RechnungsprüferInnen
- § 18 Die Ethikkommission
- § 19 Das Schiedsgericht
- § 20 Auflösung des Vereins

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen "Österreichischer Arbeitskreis für Tiefenpsychologische Transaktionsanalyse" (ÖATA).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg. Er übt seine nicht auf Gewinn abgestellte Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich aus.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein versteht sich als Ausbildungsinstitution für das Fachspezifikum im Sinne des österreichischen Psychotherapiegesetzes und bietet eine Ausbildung zum/zur Transaktionsanalytischen Psychotherapeuten/innen an.
2. Der Verein ist weiters die Organisation der Transaktionsanalytischen Psychotherapeuten/innen, der Lehrtherapeuten/innen, der Lehrbeauftragten und der Personen, die an Tiefenpsychologischer Transaktionsanalyse interessiert sind.
3. Der Verein gewährleistet die theoretischen und praktischen Grundlagen der Ausbildung, wie sie im Ausbildungscurriculum des ÖATA festgelegt sind, und in Beziehung zu den Richtlinien der internationalen und europäischen Gesellschaft für Transaktionsanalyse stehen.
4. Weiteres Ziel des Vereins ist die Weiterentwicklung von Theorie und Praxis der Transaktionsanalyse, insbesondere im Hinblick auf ihre tiefenpsychologischen Wurzeln.
5. Der Verein versteht sich als Teil der gesellschafts- und gesundheitspolitischen Bewegung zur Sicherstellung der psychohygienischen Versorgung der österreichischen Bevölkerung.
6. Der ÖATA kann, um seine Interessen - etwa die Vertretung im Psychotherapiebeirat - zu wahren, anderen psychotherapeutischen Vereinigungen als Mitglied beitreten oder entsprechende Verträge mit diesen abschließen und mit Einrichtungen universitären Charakters Kooperationen eingehen.

§ 3 AUFBRINGUNG DER MITTEL

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen
- d) Veranstaltung von Kursen und Lehrgängen, Herausgabe von Druckschriften, periodisch erscheinendes Informationsmaterial, informelle Veranstaltungen

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Transaktionsanalytische Psychotherapeuten/innen
 - b) Ausbildungskandidaten/innen mit einem gültigen Ausbildungsvertrag, der vom Vorstand bestätigt ist
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Physische Personen, die an der Transaktionsanalyse interessiert sind
 - b) Lehrbeauftragte, sofern sie nicht Transaktionsanalytische Psychotherapeuten/innen des ÖATA sind
 - c) Gastdozenten/innen
4. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung für besondere Verdienste ernannt.

§ 5 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ansuchen um die Mitgliedschaft werden aufgrund der im § 4 genannten Bedingungen an den Vorstand gestellt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, bei Auflösung des Ausbildungsvertrages, durch Streichung und durch Ausschluss.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann jeweils zum 31. 12. eines Jahres erfolgen. Der Austritt muss mindestens einen Monat im Voraus durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand mitgeteilt werden. Während des gesamten Ausbildungszeitraumes zum/zur Transaktionsanalytischen Psychotherapeuten/in ist die Mitgliedschaft im Verein bindend.
4. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen vereinsschädigenden Verhaltens und wegen unehrenhaften Verhaltens des Mitglieds verfügt werden. Vom Ausschluss Betroffene haben das Recht, sich mit einem Berufungsantrag an das Schiedsgericht zu wenden. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte als Mitglied.
6. Ein von der Ethikkommission empfohlener Ausschluss ist für den Vorstand bindend und ist nach Abschluss eines eventuellen Berufungsverfahrens (§ 18 Pkt.3) durchzuführen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Allen ordentlichen Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Generalversammlung zu.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften entsprechend ihren Fähigkeiten die Interessen des Vereins voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen, sich an die Statuten des Vereins, an die Beschlüsse seiner Organe sowie an die Ethikrichtlinien des österreichischen Psychotherapiegesetzes zu halten.

§ 7 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- das Vorstandsgremium
- das Lehrkollegium
- die regionalen Arbeitskreise
- die Kandidat/innenvertretung
- die Rechnungsprüfer/innen
- die Ethikkommission
- das Schiedsgericht

§ 8 DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, des Vorstandsgremiums, des Lehrkollegiums, der Kandidat/innenvertretung, mindestens einer regionalen Sektion oder der Rechnungsprüfer/innen binnen 6 Wochen stattzufinden. Ebenso hat binnen dieser Frist eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich begründet beantragen.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der

Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Zusätzliche Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und vom Vorstand unverzüglich allen Mitgliedern vor der Generalversammlung zuzusenden. Über ihre Aufnahme auf die Tagesordnung ist abzustimmen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedoch jedes anwesende ordentliche Mitglied nur 2 nicht anwesende ordentliche Mitglieder vertreten kann.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter/innen beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vereinsvorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter#in. Sollte auch diese/r verhindert sein, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Rechnungsvoranschlag
3. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
4. Konstituierung und Bestellung des Vorstandsgremiums sowie die Wahl der Mitglieder, die nicht durch Organe des Vereins entsandt werden
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
8. Richtungsweisende Weichenstellungen zu den Handlungsfeldern des ÖATA, wie Ansehen, Image, Selbstverständnis, Identität usw. beschließen
9. Einrichtung von Kommissionen zu speziellen Themen, die für den ÖATA bedeutsam sind, und Entgegennahme der Berichte dieser Kommissionen
10. Entlastung des Vorstandes und des Kassiers/der Kassiererin
11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder durch Zweidrittelmehrheit entheben

§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier ordentlichen Vereinsmitgliedern (zumindest im Status Ausbildungskandidat/in im Kontrollstadium): dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassier/in, wobei der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in mindestens Transaktionsanalytische/r Psychotherapeut/in sein müssen.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden von mehr als einem gewählten Mitglied des Vorstandes unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung mit Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt generell 2 Jahre. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom/von der Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich mindestens 2 Wochen im Voraus einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Gleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
 6. Zeichnungsberechtigt für den Verein sind der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in.
Für den Finanzbereich sind zeichnungsberechtigt: der/die Kassier/in und der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter/in.
 7. Der/die Vorsitzende, im Fall einer Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in, vertritt den Verein nach außen. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung übernimmt diese Aufgabe das älteste Vorstandsmitglied.
 8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthörung, Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft oder durch Rücktritt.
 9. Den Vorsitz im Vorstand führt der/die Vereinsvorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- Die Vorstandsmitglieder können a) im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung ihren Rücktritt anmelden und b) jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die/den Vorsitzende/n, im Falle deren/dessen Rücktritts an die Stellvertretung zu richten. Der Rücktritt der/s Vorsitzenden aus persönlichen Gründen wird innerhalb einer Frist von 2 Monaten wirksam, in dem der/die Stellvertreter/in den Vereinsvorsitz übernimmt und bis zur ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ein ordentliches Mitglied des Vereines, insbesondere aus dem Lehrkollegium kooptieren kann. Tritt der/die Stellvertreter/in aus o.g. Gründen vorzeitig zurück, so obliegt es der/dem Vorsitzenden, eine Kooptierung aus dem Kreis des Lehrkollegiums bzw. der ordentlichen Mitglieder vorzunehmen, bis zur Nachwahl bei einer ordentlichen bzw. a. o. Generalversammlung.
10. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes hat dieser innerhalb von 2 Monaten eine Generalversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
 11. Die Funktionen im Vorstand sind ehrenamtlich.

§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand sorgt für die Vertretung in Gremien, wie EATA, Gremien des Ministeriums, des ÖBVP, u.a.
3. Der Vorstand hat für die Gewährleistung der Ausbildung zu sorgen und setzt Angebote für die Fortbildung. Gewährleistung bedeutet a) in Zusammenarbeit mit dem Lehrkollegium für die Akquirierung von Ausbildungskandidat/innen und Lehrenden zu sorgen und b) dass mindestens ein Mitglied des Lehrkollegiums im Vorstand vertreten ist, um die o.g. Gewährleistung sicher zu stellen.
4. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Agenden:
 - a) Aufnahme, Streichung, Entgegennahme von Austritten sowie Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern. Eine Ausschlussempfehlung der Ethikkommission ist durch den Vorstand zu administrieren
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
 - c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandsgremiums
 - d) Erstellung von Lehrverträgen mit Lehrpersonal zur Sicherstellung der Ausbildung
 - e) **Zertifizierung der Ausbildungsschritte zum/zur Transaktionsanalytischen Psychotherapeuten/in** nach den Richtlinien des ÖATA in Zusammenarbeit mit dem Lehrkollegium
 - Aufnahme in die Ausbildung (Überprüfung der Eingangsbedingungen)
 - Abschluss der Ausbildungsverträge mit den Ausbildungskandidat/innen
 - Erstellung der Zertifikate zum/zur Psychotherapeuten/in in Ausbildung unter Supervision und zum/zur Transaktionsanalytischen Psychotherapeuten/in
 - f) Für aktuelle Fragen der Ausbildung findet jährlich eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes in Zusammenarbeit mit dem Lehrkollegium und den Ausbildungskandidat/innen statt, die jeweils im Zeitraum von Mai bis Oktober des laufenden Jahres zu erfolgen haben und vom Vorstand gemeinsam mit mindestens einem/r Vertreter/in des Lehrkollegiums organisiert werden.

- g) Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung eines Jahresvorschlags sowie die Abfassung eines Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- h) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins
- i) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese gilt auch für den nachfolgenden Vorstand, bis dieser sich eine geänderte Geschäftsordnung gibt

5. Dem Vorstand obliegt die Verantwortung für das Sekretariat.

§ 12 DAS SEKRETARIAT

1. Das Sekretariat dient der Verwaltung und Information des ÖATA. Es untersteht dem Vorstand, der eine/n Leiter/in bestellt.
2. Der Arbeitsvertrag mit der Leitung des Sekretariats beinhaltet die Honorierung der Arbeitsleistung, regelt die Verschwiegenheitspflicht und erstreckt sich auf die Funktionsperiode des Vorstandes. Ein neuer Vorstand kann den Vertrag verlängern.
3. Die Aufgaben des Sekretariats sind insbesondere:
 - a) Verwaltung des Vereins
 - Führung der Mitgliederdatei
 - Rechnungswesen
 - Verwaltung der Ausbildung
 - b) Informationszentrale
 - Schriftverkehr des Vereins
 - Vereinsinfos
 - Archiv des Schriftverkehrs
 - c) Aussendungen für alle Gremien

§ 13 DAS VORSTANDSGREMIUM

1. Das Vorstandsgremium ist das Diskussions- und Entscheidungsgremium des ÖATA. Die Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) alle Vorstandsmitglieder
 - b) zwei Vertreter/innen des Lehrkollegiums
 - c) zwei Ausbildungskandidaten/innen, die auf der Generalversammlung gewählt werden
 - d) zwei Transaktionsanalytische Psychotherapeuten/innen, die auf der Generalversammlung gewählt werden

Das Vorstandsgremium kann Vertreter/innen der Regionalen Arbeitskreise kooptieren.
2. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandsgremiums obliegt dem Vorstand.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandsgremiums zählen insbesondere:
 - a) Festlegung der Ziele des Vereins
 - b) Erarbeitung von Maßnahmen zur Förderung der Identität des Vereins
 - c) Erstellung von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit (Werbung, Akquirierung, Verbreitung)
 - d) Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des Vereins
 - e) Beschlussfassung bei Veränderung von Ausbildungsrichtlinien und Standards für die Ausbildung zum/zur Transaktionsanalytischen Psychotherapeuten/in und zum/zur Lehrtherapeuten/in auf Vorschlag des Lehrkollegiums bzw. des Vorstands
 - f) Beschlussfassung bei Erstellung und Modifizierung der Ausbildungscurricula auf Vorschlag des Lehrkollegiums
 - g) Bestellung, Ernennung und Abberufung von Lehrenden auf Vorschlag des Lehrkollegiums und des Vorstands
4. Die Entscheidungen des Vorstandsgremiums sind grundsätzlich im Konsens anzustreben. Der Abstimmungsmodus ist im Konsens vor jedem Abstimmungsthema festzulegen.
5. Die Vorschläge des Lehrkollegiums sind zu bearbeiten und einer Abstimmung zu unterziehen. Sollten diese Vorschläge des Lehrkollegiums nicht angenommen werden, sind die Gründe und Einwände dem Lehrkollegium mitzuteilen. Das Lehrkollegium kann darauf einen neuen Vorschlag einbringen oder den ursprünglichen Vorschlag begründen, der dann erneut einer Abstimmung unterzogen werden muss.
6. Das Vorstandsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese und nachfolgende Änderungen sind dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 DAS LEHRKOLLEGIUM

1. Das Lehrkollegium setzt sich aus den Lehrtherapeuten/innen zusammen, die ordentliche Mitglieder des ÖATA sind und mit voller oder partieller Lehrbefugnis ausgestattet sind. Zusätzlich kann die Ausbildungseinrichtung bei Bedarf Gastdozenten/innen bestellen.
 - a) Lehrtherapeuten/innen mit voller Lehrbefugnis sind berechtigt, alle Punkte des Curriculums (Lehranalysen, Ausbildungssupervision und Theorie/Technik Seminare) durchzuführen.
 - b) Lehrtherapeuten/innen werden für bestimmte (partielle) Aufgaben und Ausbildungsinhalte des Curriculums bestellt und beauftragt.
 - c) Gastdozenten/innen werden für bestimmte Aufgaben und Ausbildungsinhalte des Curriculums bestellt und beauftragt. Sie haben grundsätzlich beratende Funktion im Lehrkollegium. Sie können auf Beschluss des Lehrkollegiums das Stimmrecht für die jeweilige Sitzung zugesprochen erhalten.
2. Das Lehrkollegium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Ausbildungsleiter/in.
3. Das Lehrkollegium ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der/den Lehrgangsleitung/en für die Organisation und Durchführung der Ausbildung zur/zum Transaktionsanalytischen Psychotherapeutin/en und Lehrtherapeutin/en zuständig.
4. Das Lehrkollegium ist für die inhaltlichen und qualitativen Belange der Ausbildung verantwortlich. Zu den Aufgaben gehören:
 - a) Entscheidung in Ausbildungsfragen in Zusammenhang mit den geltenden Ausbildungsrichtlinien
 - b) Umsetzung wissenschaftlich fundierter Neuerungen und Mitverantwortung bei wissenschaftlichen Tätigkeiten
 - c) Schlichtung in Fällen von persönlichen Konflikten von Ausbildungskandidaten/innen mit Lehrtherapeuten/innen, Lehrbeauftragten und Gastdozenten/innen
 - d) Evaluation der Ausbildung: Ausbildungsberatung, Aufnahmegespräche zur Zulassung zur Ausbildung, Zulassung von Ausbildungskandidaten/innen zum Kontrollstadium, Abschlussprüfungen, usw.
 - e) Sicherstellung von Lehranalyse, Lehre und Supervision entsprechend dem Ausbildungscurriculum zum/zur Transaktionsanalytischen Psychotherapeuten/in
 - f) Sicherstellung von Plätzen für das psychotherapeutische Praktikum im Fachspezifikum in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Ausbildungskandidaten/innen
 - g) Sicherstellung der Weiterbildung zum/zur und von Lehrtherapeuten/innen
5. Das Lehrkollegium hat das Vorschlagsrecht zur Beschlussfassungen im Vorstandsgremium für:
 - a) Erstellung und Modifizierung der Ausbildungscurricula auf den Grundlagen des österreichischen Psychotherapiegesetzes
 - b) Bestellung und Abberufung von Lehrtherapeuten/innen, Lehrbeauftragten und Gastdozenten/innen
 - c) Änderung von Ausbildungsrichtlinien und Standards
6. Das Lehrkollegium entsendet zwei Vertreter/innen in das Vorstandsgremium. Diese sind innerhalb eines Monats nach der Wahl dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.
7. Das Lehrkollegium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese und nachfolgende Änderungen sind dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 DIE REGIONALEN ARBEITSKREISE

1. Regionale Arbeitskreise können nach Bedürfnissen der Vereinsmitglieder gegründet werden. Ziel ist die regionale Vernetzung der Transaktionsanalytischen Psychotherapeuten/innen und der Ausbildungskandidaten/innen.
2. Themenbereiche der Regionalen Arbeitskreise können sein:
 - a) Fachlicher und persönlicher Austausch der Mitglieder
 - b) Weiterbildung der Mitglieder
 - c) Interessensaustausch zwischen den Mitgliedern und Bindeglied zu den Gremien des Vereines
3. Der Regionale Arbeitskreis bestimmt eine/n Koordinator/in. Die regionalen Arbeitskreise sind im Wesentlichen selbsttragend. Der Vorstand kann auf Ansuchen den regionalen Arbeitskreisen einen Betrag als Verwaltungszuschuss überweisen.

§ 16 DIE KANDIDATINNENVERTRETUNG

1. Die Kandidat/innenvertretung wird während der Generalversammlung von allen anwesenden Ausbildungskandidat/innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Aus gegebenem Anlass kann die Kandidat/innenvertretung über die jährliche Sitzung hinausgehende Sitzungen beim Vorstand beantragen.
3. Die Kandidat/innenvertretung kann Vorschläge bei den anderen Vereinsorganen einbringen, die dort zu behandeln sind.
4. Die Kandidat/innenvertretung kann außerordentliche Kandidat/innentreffen einberufen, bei denen unter anderem auch außerhalb der Generalversammlung Abwahlen und Neuwahlen der Kandidat/innenvertreter stattfinden können.
5. Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses scheidet der/die Kandidatenvertreter/in aus der Kandidat/innenvertretung aus. Für diesen Fall ist eine Kooptierung möglich.
6. Die Kandidat/innenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Vereinsvorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht wird. Diese gilt auch für die jeweils nächstfolgende Kandidat/innenvertretung, bis sich diese eine geänderte Geschäftsordnung gibt.

§ 17 DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

1. Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Dauer einer Vorstandsperiode bestellt. Sie müssen nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein, dürfen aber in keinem Fall eine andere Funktion im Verein bekleiden.
2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 18 DIE ETHIKKOMMISSION

1. Die Ethikkommission wird während der Generalversammlung von den ordentlichen Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Ethikkommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei nur Lehrtherapeuten/innen, Lehrbeauftragte und Transaktionsanalytische Psychotherapeuten/innen wählbar sind. Die Entscheidungen der Ethikkommission sind im Konsens zu treffen.
2. Aufgaben der Ethikkommission sind:
 - a) die Überprüfung der Einhaltung der Berufspflichten der dem Verein angehörenden Psychotherapeuten/innen entsprechend den ethischen Bestimmungen des Psychotherapiegesetzes
 - b) die Behandlung von Ethikfragen im Zusammenhang mit Ausbildungsverhältnissen

- c) die Empfehlung von Ausschlüssen aus ethischen Gründen an den Vorstand. Diese Entscheidung ist endgültig, sofern nicht ein Schiedsgericht nach §19 Pkt. 3 einberufen wird.
3. Von einer Ausschlussempfehlung Betroffene haben die Möglichkeit zur Einberufung des Schiedsgerichtes, mit dessen Ergebnis sich die Ethikkommission noch einmal befassen muss. Die darauffolgende Entscheidung ist endgültig.
 4. Die Ethikkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt auch für die jeweils nächstfolgende Ethikkommission, bis sich diese eine geänderte Geschäftsordnung gibt. Die geänderte Geschäftsordnung ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 19 DAS SCHIEDSGERICHT

1. In allen vereinsrechtlich entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Vereinsorgane fallen, entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter/in namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem "Verein Neustart" – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit, Castelligasse 17, 1050 Wien, zufließen.